
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Zusatzentgelten nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2014

Für die in Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2014 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte sind nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2014 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarten Entgelte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KHEntG bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung der Höhe nach weiter zu erheben.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind folgende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2013 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde:

1. Zusatzentgelte, für die sowohl der ZE-Kode in Spalte 1 (abgesehen von der Jahreszahl) als auch der zugeordnete OPS-Kode in Spalte 3 der Anlage 6 der FPV 2013 und der FPV 2014 übereinstimmen, werden mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2013 abgerechnet.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2013-01 (in Verbindung mit OPS-Kode 5-785.2d, 5-785.3d, 5-785.4d)

ZE2013-02 bis 05, 07 bis 10, 13, 15, 16, 18, 22, 24 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 56 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84 bis 86, 88, 91 bis 93.

Besonderheiten bei für 2014 ergänzten OPS-Kodes:

ZE2013-17 (wobei für 5-335.3 und 5-555.7 die OPS-Kodes 5-335.3 bzw. 5-555.7* anzuwenden sind),*

ZE2013-54 (mit Ausschluss des für 2014 ergänzten OPS-Kodes 5-529.n4 und .p2),

ZE2013-97 und -98 (wobei jeweils für 8-812.9 der OPS-Kode 8-812.9 für 2014 anzuwenden ist).*

2. Zusatzentgelte aus der Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2013, die in die Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2014 überführt sind, können für 2014 als solche nicht mehr abgerechnet werden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über die neuen Entgeltschlüssel zu Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2014, wodurch die bisherigen Entgeltschlüssel entfallen und ersetzt werden.

Folgende Zusatzentgelte und ihre zugehörigen Entgeltschlüssel gelten **nicht** weiter:

ZE2013-78 Gabe von Clofarabin, parenteral (2014: ZE142)

ZE2013-94 Gabe von Plerixafor, parenteral (2014: ZE143)

ZE2013-95 Gabe von Romiplostim, parenteral (2014: ZE144)

ZE2013-96 Gabe von Topotecan, parenteral (2014: ZE44)

Hinweis zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Entgelten aus 2013 für NUB-Leistungen, die als DRG in die Anlage 1 und 3a oder als Zusatzentgelte in die Anlage 4 bzw. 6 FPV 2014 aufgenommen sind

1. Das in Anlage 1 in die DRG G19B mit Fußnote 4 überführte NUB47-2013 (Ösophagus-sphinkterimplantat, magnetisch) kann als NUB-Entgelt nicht mehr abgerechnet werden.
2. Für das in Anlage 3a als (unbewertete) DRG Z04Z (Lungenspende (Lebendspende)) überführte NUB80-2013 (Lungen-Lebendspende) ist nach § 7 Abs. 4 FPV 2014 die nach § 6 Abs. 2 KHEntgG bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben.
3. Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2014 aufgenommen sind, sind bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung die weiter geltenden Entgeltschlüssel aus 2013 zu verwenden:

Dies betrifft folgenden NUB-Entgelte aus 2013 bzw. Zusatzentgelte 2014:

[NUB11-2013 Ofatumumab] für ZE2014-100 (Gabe von Ofatumumab, parenteral)